

BGer 2A.11/2002 vom 11. Februar 2002

Bundesgericht, 2002-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.11_2002

FR: TF 2A.11/2002 du 11 février 2002

IT: TF 2A.11/2002 del 11 febbraio 2002

Regeste

Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 147 Abs. 2 DBG ist die Revision "ausgeschlossen, wenn der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können". Es ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin bereits im November 1998 Vorbereitungen traf, um im Dezember 1998 die neue Modeboutique in C. _____ zu eröffnen. Darauf wies auch das Treuhandbüro im Schreiben vom 16. November 1998 an die kantonale Steuerverwaltung hin. Die Beschwerdeführerin hatte somit bereits im November 1998 Kenntnis von den Tatsachen, die sie als Revisionsgrund anruft. Damals stand die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügung vom 28. Oktober 1998 aber noch offen. Die Einsprachefrist lief erst Ende November 1998 ab. Die mit dem Revisionsgesuch vorgebrachten Tatsachen hätten somit bereits im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

E. 2

Die Beschwerdeführerin wendet ein, sie habe in diesem Zeitpunkt keine Kenntnis von der Möglichkeit einer steuerneutralen Übertragung des Liquidationsgewinnes im Rahmen einer Ersatzbeschaffung gehabt. Obschon sie sich durch namhafte Treuhandbüros habe beraten lassen, sei sie nie auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht worden. Der Einwand ist unbehelflich. Rechtsunkenntnis des Steuerpflichtigen ist (wie auch die falsche Rechtsanwendung durch die Behörde) kein Revisionsgrund. Das Gesetz verlangt "zumutbare Sorgfalt" (Art. 147 Abs. 2 DBG). Nachdem die Vertreterin der Beschwerdeführerin von der Eröffnung der neuen Modeboutique Kenntnis hatte, lag es an ihr, allenfalls vorhandene steuerrechtliche Möglichkeiten auszuschöpfen. Wenn die Steuervertreterin das versäumte, wie die Beschwerdeführerin behauptet, hätte die Beschwerdeführerin sich deren Verhalten anrechnen zu lassen. Es würde dem Zweck der Revision widersprechen, nachträglich eine Überprüfung der Veranlagung zu gestatten, welche die Vertreterin der Steuerpflichtigen absichtlich oder in Unkenntnis der Rechtslage im ordentlichen Verfahren geltend zu machen unterliess. Aus dem gleichen Grund können auch mangelnde Rechtskenntnis oder Rechtsirrtum nicht revisionsweise berücksichtigt werden.

E. 3

Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, die Steuerbehörden hätten die neuen Tatsachen von Amtes wegen berücksichtigen und die Veranlagungen widerrufen müssen, ist die Beschwerde unbegründet. Wohl kann die Veranlagungsbehörde unter bestimmten

Voraussetzungen auf eine Veranlagung zurückkommen, solange die Einsprachefrist läuft (BGE 121 II 273 E. 1). Indessen ist das nur der Fall bei unrichtiger Veranlagung. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt: Ein Ersatzbeschaffungstatbestand nach Art. 30 DBG liegt nicht vor. Die Übertragung des Liquidationsgewinnes auf ein anderes Unternehmen ist nicht möglich. Es wäre auch nicht ersichtlich, welches betriebsnotwendige Anlagevermögen (Art. 30 Abs. 1 DBG) ersetzt worden sein soll. Zudem wären die buchhalterischen Voraussetzungen für eine Rückstellung (vgl. Art. 30 Abs. 2 DBG) offensichtlich nicht gegeben.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.